

ANNULLIERUNGSKOSTEN-VERSICHERUNG

INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE VERSICHERUNGSNEHMER/-IN

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG mit Sitz in Basel.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Antragsformular und den dazugehörenden AVB hervor. Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und aller damit verbundenen Nebengeschäfte. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Stellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E544

1 GENERELLE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Versicherte Personen
Versichert ist der/die rechtmässige Inhaber/-in der Ticketcorner-Versicherung, welche sich aus der Buchungsbestätigung und diesen AVB zusammensetzt.
- 1.2 Generelle Ausschlüsse
Es gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes VVG und schweizerischem Recht.
- 1.3 Ansprüchen gegenüber Dritten
Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die EUROPÄISCHE anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der EUROPÄISCHEN abzutreten.
- 1.4 Weitere Bestimmungen
- A Die Ansprüche verjähren 2 Jahre nach Eintritt eines Schadenfalles.
- B Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der EUROPÄISCHEN, Basel, zur Verfügung.
- C Von der EUROPÄISCHEN zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

2 ANNULLIERUNGSKOSTEN

- 2.1 Spezielle Bestimmungen, Geltungsbereich, Geltungsdauer
Die Annullierungskosten-Versicherung ist nur gültig, wenn sie zusammen mit der Buchung der Veranstaltung abgeschlossen wird. Der Versicherungsschutz gilt in Europa und beginnt mit der definitiven Buchung und endet mit dem Beginn der Veranstaltung (Eintritt bzw. Entwertung des Skiabos).
- 2.2 Versicherte Ereignisse
- A Die EUROPÄISCHE gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person an der Veranstaltung nicht teilnehmen kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach dem Abschluss der Versicherung eingetreten ist:
- a) Schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod der versicherten Person oder einer ihr sehr nahe stehenden Person;

- b) Schwangerschaft der versicherten Person, wenn das Veranstaltungsdatum über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Veranstaltung ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt;
- c) Schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- d) Ausfall oder Verspätung infolge technischen Defektes des zu benützendes öffentlichen, konzessionierten Transportmittels zum Veranstaltungsort;
- e) Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfall oder Panne (exkl. Benzin- und Schlüsselpannen) des benützten Privatfahrzeuges oder Taxis während der direkten Anreise zum Veranstaltungsort.
- B Fällt eine versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses aus, so besteht für die anderen versicherten Personen nur dann ein Anspruch auf Leistung, wenn sie mit ihr verwandt oder verschwägert sind.
- C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Teilnahme an der Veranstaltung bei Abschluss der Versicherung in Frage gestellt erscheint, so zahlt die EUROPÄISCHE die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Teilnahme wegen schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt.

2.3 Versicherte Leistungen und Entschädigungen

- A Die EUROPÄISCHE vergütet die effektiv entstehenden bzw. vertraglich geschuldeten Annullierungskosten (exkl. Bearbeitungsgebühren), wenn die versicherte Person an der gebuchten Veranstaltung wegen eines versicherten Ereignisses nicht teilnehmen kann. Gesamthaft ist diese Leistung auf CHF 500.- begrenzt.
- B Bei Diebstahl oder Beschädigung von Sportgeräten übernimmt die EUROPÄISCHE die Organisation der Beschaffung von Ersatzsportgeräten, nicht jedoch die daraus entstehenden Kosten.

2.4 Ausschlüsse

- Leistungen sind ausgeschlossen:
- a) Wenn der Organisator die Veranstaltung absagt;
- b) Wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn bereits geplanten Operation war;
- c) Bei Annullierung bezüglich Ziff. 2.2 A a) ohne medizinische Indikation;
- d) Bei Ereignissen im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien.

2.5 Schadenfall

- Wenden Sie sich an den Schadedienst der EUROPÄISCHEN REISEVERSICHERUNGS AG, Steinengraben 28, Postfach, CH-4003 Basel, Telefon +41 61 275 27 27, Fax +41 61 275 27 30, schaden@erv.ch.
- A Die versicherte Person hat alles zu unternehmen, was zur Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- B Dem Versicherer sind folgende Dokumente/Informationen unverzüglich einzureichen:
- Original Veranstaltungsrechnung,
 - Original Eintrittskarte oder Skiabo,
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen,
 - Zahlungsverbindung (IBAN und SWIFT-BIC angeben).
- C Bei Erkrankung oder Unfall ist so bald als möglich ein Arzt beizuziehen und dessen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.
- D Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.
- E Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG

